



Die Umsatzsteuer im Kanzleialltag Wartungserlass-JStG 18-Judikatur

WP/StB Gerhard Lang
21.1.2019

Umsatzsteuer Wartungserlass

Neudefinition der Gutscheine (UStR RZ 4)

- Instrument, das den Unternehmer verpflichtet, es als Gegenleistung oder Teil davon für eine Lieferung od. Leistung anzunehmen, wenn
 - die zu erbringende L+L ODER
 - die Identität des möglichen leistenden Unternehmers ODER
 - die Einlösebedingungen
 auf dem Gutschein selbst oder in damit zusammenhängenden Unterlagen ersichtlich sind.

Arten von Gutscheinen:

- 1) Einzweckgutscheine
- 2) Mehrzweckgutscheine (Wertgutschein)
- 3) Preiserstattungs- oder Preisnachlassgutscheine

Neudefinition der Gutscheine (RZ 4)

• Einzweckgutscheine

- Wenn Ort der Leistung und
- die dafür geschuldete Umsatzsteuer
bei der Ausstellung des GS bereits feststehen
- Anzahlung für spätere Dienstleistungen (oder bestimmte Lieferung)
 - z.B. Hotelgutschein, mit dem bereits eine oder mehrere Übernachtungen feststeht

(Achtung: bei Ausstellung sowohl im eigenen als auch in fremdem Namen ist bereits die Leistung gegeben)

Neudefinition der Gutscheine (RZ 4)

• Mehrzweckgutschein

- Alles was kein Einzweckgutschein ist
z.B. Geschenkmünzen, Bons, unbestimmte Vorgänge
Wird daher wie Bargeld behandelt
- Kein umsatzsteuerbarer Vorgang
- Keine Anzahlung

Erst bei Einlösung und tats. Leistungserbringung zu versteuern

Umsatzsteuer Wartungserlass



Beherbergungsleistungen seit 1.11.2018 (RZ 1218ff)

- Beherbergung in eingerichteten Wohn- u. Schlafräumen samt herkömmlichen Nebenleistungen (Beheizung, Beleuchtung, Bedienung, Frühstück, etc...)
- Camping (RZ 1227)
 - gilt für Zelt, Wohnwagen, KFZ, sonstige Anlagen, Strom, Wasser, Aufenthaltsräume, sonst. geringf. Nebenleistungen
- Studenten-, Lehrlings- und Schülerheime
- Bereits für die Nacht vom 31.10. auf 1.11.2018 → 10%

Vorsteuer für Nächtigungspauschale wieder € 1,36 (€ 1,73)

Anzahlungen für Weihnachtsurlaub (mglw. noch mit 13%, können bei Leistungserbringung auf 10% korrigiert werden!

Umsatzsteuer Wartungserlass



Kleinstunternehmen Art 3A Abs 5 (RZ 3918f)

- Leistungsort bei elektronisch erbrachten Dienstleistungen von sog. Kleinstunternehmen ab **1.1.2019**
- Derartige Leistungen sind **am Unternehmerort** des leistenden Unternehmers steuerbar, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ vorliegen:
 - Das Unternehmen wird in einem Mitgliedstaat betrieben und hat außerhalb keine Betriebsstätte und
 - die Leistung wird an einen Nichtunternehmer erbracht, der in einem anderen Mitgliedstaat seinen Wohnsitz hat und
 - Der Gesamtbeitrag dieser Entgelte hat im vorangegangenen Kalenderjahr € 10.000,- nicht und im laufenden Jahr auch noch nicht überstiegen.
- Der Unternehmer kann auf diese Sonderregelung verzichten (RZ 3919)
 - Schriftlich, innerhalb der Frist zur Abgabe der UVA, in dem die erste derartige Leistung erbracht wurde bzw. durch Teilnahme an MOSS
 - Aber Bindung für mindestens für 2 Jahre

Nachweispflicht bei ig Lieferungen RZ 4006

- Neu hinzugekommen ist, dass nunmehr die Aufbewahrung der Unterlagen und Nachweise gem. der VO (BGBl 1996/401) auch auf elektronischem Wege erlaubt.
- Wie immer: Aufbewahrung auf Datenträgern, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche und urschriftgetreue Wiedergabe bis zum Ablauf der gesetzl. Aufbewahrungspflicht gewährleistet ist.

Erweiterung der Ist-Besteuerung (ab 1.1.2019)

- Unternehmer, die nach der Art eine Tätigkeit im Sinne des § 22 Zi 1 EStG ausüben, haben die Ust auch nach vereinnahmten Entgelten zu berechnen
- Berufsrechtliche Zulassung ist nicht mehr maßgeblich. Jedenfalls wohl Unternehmensberater, aber auch andere Gruppen?

Umsatzsteuer Judikatur

- **Pauschalentgelt bei Beherbergung mit Wellness**

VwGH 27.6.2018, Ra 2016/15/0075

- SPA-Leistungen wurden in Form unterschiedlicher Packages zu einem Pauschalpreis angeboten („Luxussegment“)
- Weitere SPA –Leistungen konnten als Einzelleistungen gebucht werden
- Einzelleistungen wurden mit dem Normalsteuersatz, die Pauschalarrangements zur Gänze mit 10%
- Aber: lt. VwGH sind Wellnessleistungen **keine** unselbständigen Nebenleistungen zur Beherbergung
 - die Aufteilung eines Pauschalentgeltes im Verhältnis der Einzelverkaufspreise ist notwendig

Mittlerweile ist auch RZ 1222 UstRL diesbezüglich geändert

Umsatzsteuer Judikatur

- **Elektroautos und Vorsteuer seit 1.1.2016**

PKW AK brutto	Vorsteuerabzug	Eigenverbrauch
bis € 40.000	100%	keiner
€ 40-80.000	100%	nicht abzugsf. Teil
mehr als € 80.000	0	keiner

- BFG 20.8.2018, RV/7104834/2017 bestätigt das
Revision eingebracht

Privatlehrer an Volkshochschulen Ust-befreit

BFG 25.6.2018, RV/7100285/2013

- Hier unstrittig als selbständig Vortragender
- Volkshochschulen fallen unter den Begriff der (öffentl.) Schule gem. § 6 Abs 1 Zi 1 lit. B UStG

• Vorsteuerabzug aus Anzahlung ohne Leistung

EuGH 31.5.2018, Achim Kollroß, C-660/16 und Erich Wirtl C-661/16

- Lieferung eines Blockheizkraftwerkes vereinbart und Leistung einer Anzahlung
- Vorsteuerabzug wurde geltend gemacht, Anlage aber letztlich nicht geliefert
- Recht auf Vorsteuerabzug darf nicht versagt werden, wenn
 - Die Anzahlung geleistet und vereinnahmt wurde und
 - Zum Zeitpunkt der Leistung alle maßgeb. Elemente der zukünft. Lieferung als dem Erwerber bekannt angesehen werden konnten
 - Die Lieferung daher als sicher erschien
 - Versagung wäre nur zulässig, wenn anhand objektiver Umstände erwiesen ist, dass der Erwerber zum Zeitpunkt der Zahlung hätte wissen müssen, dass die Bewirkung dieser Lieferung unsicher war

- **Vorsteueraufteilung bei gemischt gen. Gebäuden**
VwGH 31.1.2018, Ra 2016/15/0001
- **Arzt mit angeschlossener Hausapotheke**
- **Keine** (anteilige) Berücksichtigung des Heizraums bei Ermittlung des Vorsteuerschlüssels (lt. Finanzamt)
- Erkenntnis:
 - der Flächenschlüssel als sachgerechter Maßstab für die Aufteilung der Vorsteuern aus der Errichtung des Ordinationsgebäudes samt Hausapotheke wird **bestätigt** (siehe auch bereits VwGH 23.2.2010, 2007/15/0289
 - aber dass für Flächen, auf denen Medikamentenumsätze in einem zeitlich nur untergeordneten Ausmaß unmittelbar bewirkt werden, kein Vorsteuerabzug zu gewähren ist, ist aus dem vorigen Erkenntnis nicht ableitbar!

Kein Übergang der Steuerschuld bei bloßer Einvernehmlichkeit

(VwGH 25.4.2018, Ro 2017/13/0003)

- Nur bei tatsächlichen Bauleistungen
- Nicht bei bloßer Einvernehmlichkeit zwischen den Parteien
- Hier: A erbrachte unzweifelhaft Bauleistungen an B, das war unstrittig.
- B erbrachte aber gleichzeitig auch Leistungen an A (Unterbringung der Arbeitnehmer, Verpflegung, Arbeitskleidung, Aufwendungen für deren Arbeitsmittel, etc. → hier vereinbarten sie ebenfalls Übergang der Steuerschuld auf Grund des engen Zusammenhanges der beiden Leistungen (siehe auch Zweifelsregel RZ 2602c UStRI): Finanz und uCh VwGH verneint diesen Zusammenhang, Leistung von B an A daher normal Ust-pflichtig.

Vorsteuer für Wohnmobil

(VwGH 17.10.2018, Ra 2017/13/0045)

- Weil kein PKW/Kombi oder Kraftrad !!!
- Eintragung in der Liste der steuerbeg. Fahrzeuge daher nicht notwendig
- Nachweis der betrieblichen Nutzung notwendig

Rechnungsanschrift

Zur Rechnungsanschrift nähert sich die Finanz an die EuGH u. VwGH Judikatur zögernd an:

Die wirtschaftliche Tätigkeit muß an der angegebenen Rechnungsanschrift nicht zwingend ausgeübt werden.

Erforderlich ist, dass auf der auf den Rechnungen aufscheinende Leistungserbringer die Leistung tatsächlich erbracht hat und mit der in der Rechnung angeführten Anschrift greifbar ist.

(VwGH 23.12.2015, 2012/13/0007

EuGH 15.11.2017, Rs C-374/16 und C 375/16)

Jüngst: EuGH 21.11.2018 C-664/16 Lucretiu Hadrian Vădan (konnte gar keine Rechnungen vorlegen, aber die Lieferungen beweisen)

Anforderungen an eine Rechnung

Ganz anders die Entscheidung des BFG 20.6.2018, RV/7100079/2011)

Hier hat die Finanz und BFG den Vorsteuerabzug versagt, weil auf der Rechnung nur „Reinigungsarbeiten“ als Leistungsbezeichnung angeführt war.

Begründung:

Der Leistungsaustausch konnte nicht als erwiesen angenommen werden, es fehlen eine genaue und eindeutig zuordenbare Spezifizierung. Auch ein nachträglich erstelltes Protokoll (mit Textierung grundreinigung, Gargenreinigung) reichte nicht aus. Dieses Protokoll wurde als Rekonstruktion angesehen, damit nicht tauglich. Auch wurden die Stunden und Entgelt mit „pauschal“ angegeben, daher war der Leistungsumfang **zu wenig konkretisiert**.

Kein Vorsteuerabzug bei unentgelt. Überlassung von Sonderbetriebsvermögen

VwGH 13.9.2018, Ra 2016/15/0036

Bei einer Nutzungsüberlassung zwischen dem im Eigentum eines Gesellschafters stehenden Liegenschaftsvermögen zur Gesellschaft muß zwingend Entgeltlichkeit vorliegen.

Die bloße Überlassung begründet keine Unternehmereigenschaft des Gesellschafters. Dem Gesellschafter kann auch nicht die Unternehmereigenschaft der Gesellschaft zugerechnet werden.

Wird hingegen Miete verrechnet (die wohl als Vorweggewinn einkommensteuerlich wieder korrigiert werden muss), steht dem Gesellschafter auch der Vorsteuerabzug für das Sonderbetriebsvermögen zu.

- **Elektronische Rechnungen**

§ 11(2) UStG iVm VO BGBL II Nr. 516/2012

- E-Mail, E-Mail- Anhang (z.b. PDF), Web-Download, Textdatei
- Telefax, Scan einer Papierrechnung
- Echtheit der Herkunft und Unversehrtheit des Inhaltes
- Sollten passwortgeschützt sein (nicht zwingend!)
- Lesbarkeit bis zur gesetzl. Aufbewahrungspflicht (22 Jahre.....)
- Innerbetriebl. Steuerungsverfahren – Prüfpfad als Voraussetzung für Vorsteuerabzug!
 - Wenn interner Workflow → OK
 - sonst: Auftrag, Bestellung, Lieferanten, etc.
- Achtung auf doppelte Ausstellung (Rechnungsausstellung und Mail!)

- **Anzahlungen für stfr. i.g. Lieferung**

- Umsatzsteuerlich: **nicht** steuerbar
- Weder ZM notwendig noch i.g. Erwerbsbesteuerung
- Wenn aber beide das bereits so melden, wird es akzeptiert
Hauptsache das MIAS stimmt überein!

(Anmerkung: § 1 UStG: Lieferung + Leistung + EV + Einfuhr
i.g. Lieferungen sind steuerfrei

§ 19 regelt aber nur Anzahlungen, die steuerpflichtig sind)

• Ust – Pauschalierung: Geltendmachung

- Die schriftliche Erklärung zur Anwendung der Pauschalierung gem. § 14 Abs 1 Zi 1 u 2 UstG kann auch in der Steuererklärung durch Aufnahme der Vorsteuer in der richtigen Kennzahl rechtsgültig gewählt werden (KZ 084, 085, 086, 078, 068, 079)

UStRL RZ 1825

Aus Gründen der Rechtssicherheit für die Leistungsempfänger und um Wirtschaftsabläufe nicht in systemwidriger Weise zu behindern, darf eine gemäß § 11 Abs. 12 UStG 1994 geschuldete Steuer vom Leistungsempfänger als Vorsteuer abgezogen werden, wenn die Steuer in einer vom Leistenden erstellten Rechnung im Sinne des § 11 Abs. 1 UStG 1994 ausgewiesen ist.

Dies gilt nicht, wenn dem Leistungsempfänger Umstände vorliegen, aus denen er schließen muss, dass die in der Rechnung ausgewiesene Umsatzsteuer vom Leistenden bewusst nicht an das Finanzamt abgeführt wird oder wenn für den Leistungsempfänger erkennbar ist, dass die ausgewiesene Steuer höher ist, als sie dem Normalsteuersatz entspricht.

UStRL RZ 1825

Sog. Praktikermethode für Fälle, wo eventuell zu Unrecht ausgestellte Umsatzsteuer trotzdem als Vorsteuer abziehbar wird.

Gilt auch für Landwirte, die in die Regelbesteuerung optieren, die aber im bis dahin aufgelaufenen Jahr bereits Rechnungen mit dem pauschalen Ust-Satz gem. § 22 UStG fakturiert haben

→ Eine Rechnungsberichtigung ist nicht notwendig, sondern Anwendungsfall für RZ 1825

• USTRL RZ 1823

Steuern, die gemäß § 11 Abs. 14 UStG 1994 geschuldet werden, dürfen vom Empfänger nicht als Vorsteuer abgezogen werden

WKO Novelle 2017

- 1) **Vorsteuer von Investitionen (Anschaffungs- und Herstellkosten)** in das Anlagevermögen ist **nicht** mehr Bemessungsgrundlage
Darunter fallen auch geringw. Wirtschaftsgüter. Diese gelten an sich als Anschaffungen mit ertragsteuerlicher Sonderabschreibung.
- 2) **Staffeltarif:**
Vorsteuern als BGRL bis € 3 Mio → 0,29 %
Vorsteuern als BGRL von € 3 Mio bis 32,5 Mio → 0,2755 %
Vorsteuern darüber → 0,2552 %
- 3) Weiterhin Freigrenze bis zu einem Jahresumsatz von € 150.000,- (incl. Steuerfreie Umsätze (z.B. ig Lieferungen))
- 4) Bemessungsgrundlage weiter alle Vorsteuern, EUSt, Vorsteuern aus ig Erwerben und Reverse Charge
- 5) Sonderfall Organschaft: Dzt. noch ungeklärt, ob Schwellenwerte auf Ebene der Organgesellschaften oder gesamter Organträger ermittelt werden muß?

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

CORRECTA Steuerberatung GmbH & Co KG

WP/Stb Gerhard Lang

3910 Zwettl, Hamerlingstraße 2a

lang@correcta.at

www.correcta.at